

MERKBLATT FÜR ARBEITNEHMENDE: TEMPORÄRE ANSTELLUNGEN IM BAUHAUPTGEWERBE

Die Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) richtet bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen vom 60. Altersjahr bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters Überbrückungsrenten aus. Dies ist gemäss Art. 14 GAV FAR dann der Fall, wenn während 20 Jahren (resp. mindestens 10 Jahren für eine gekürzte Rente) innerhalb der letzten 25 Jahre und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde und Beiträge erhoben wurden. Eine Unterbrechung der letzten 7 Jahre vor dem Rentenbeginn durch maximal 2 Jahre Arbeitslosigkeit ist erlaubt. Die sofortige Anmeldung beim RAV ist aber Voraussetzung.

Als Beschäftigungszeiten werden auch Zeiten angerechnet, während welchen Arbeitnehmende durch einen Personaldienstleister (Personalverleiher oder -vermittler) in einen Einsatzbetrieb vermittelt wurden, der dem GAV FAR untersteht, sofern die Funktion im Einsatzbetrieb unter den persönlichen Geltungsbereich des GAV FAR fällt und für diese Zeit die Beiträge nach Art. 8 GAV FAR erhoben wurden. Auf die Unterstellung des Personaldienstleisters selbst oder einer an der Vermittlung beteiligten ARGE kommt es dagegen nicht an.

Informationen dazu sind unter www.far-suisse.ch/leistungen zu finden.

Um einen Leistungsanspruch prüfen zu können, ist die Stiftung FAR auf eine lückenlose Dokumentation der Arbeitsverhältnisse zwischen dem 35. und 60. Altersjahr angewiesen.

Beschäftigungen über Personaldienstleister (Personalverleiher oder -vermittler) gehen aufgrund der meist kurzen Einsatzdauer häufig vergessen, **weshalb die Stiftung FAR dringend empfiehlt, die entsprechenden Dokumente aufzubewahren, insbesondere diejenigen der letzten 25 Jahre vor dem Rentenbeginn.**

Dazu gehören:

- alle Einsatzverträge
- alle Lohnabrechnungen
- alle Lohnausweise

Diese Unterlagen stellen sicher, dass die Ansprüche belegt und Rentengesuche speditiv bearbeitet werden können.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Disclaimer

Die massgebende Rechtsgrundlage für Ansprüche bildet einzig das Reglement FAR, welches auf der Homepage <https://www.far-suisse.ch/rechtsgrundlagen/> publiziert ist. Aus diesem Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden, welche weitergehen, als dies aufgrund des Reglements FAR möglich ist.

April 2025